# Gelet: 1111 Decordingsblatt

für die

# evangelisch=lutherische Kirche

deŝ

# Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 15. Novbr. 1919. 1. Stück.

#### Inhalt.

- Nr. 1. Befanntmachung vom 15. November 1919, betr. Geichäftsübernahme durch den Landeskirchenrat.
- Nr. 2. Bekanutmachung vom 15. November 1919, betr. das vorläusige Versassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck.
- Nr. 3. Bekanntmachung vom 15. November 1919, betreffend bie Wahlen zur Landesspurche.
- Nr. 4. Bekanntmachung vom 15. November 1919, betr. die in der Sigung der Landessynode vom 9. Oktober 1919 geschehenen Wahlen.

# Nr 1.

Bekanntmachung, betr. Geschäftsübernahme durch den Landeskirchenrat.

Cutin, 1919, November 15.

Nachdem das Staatsministerium den Zeitpunkt für das Infrafttreten des vorläufigen Verfassungsgesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck auf den 15 November 1919 sestgesetzt hat, sind mit dem heutigen Tage die staatlichen Behörden aus der Verwaltung der Kirche ausgeschieden und hat der Landeskirchenrat die Geschäfte übernommen.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Superiniendenten, Kirchenrat Rahtgens und dem Amtsrichter de Beer.

Die Willenserklärungen des Landeskirchenrates ergehen unter der gemeinsamen Unterschrift seiner beiden Mitglieder.

Das Geschäftszimmer bes Landeskirchenrates befindet sich in Sutin, Plonerstraße 3, Erdgeschoß.

Mit den Geschäften des Sekretariats usw. hat der Landeskirchenrat den Marineseldwebel Kirchenrechnungsführer Hüttmann in Entin unter Beilegung der Dienstbezeichnung "Sekretär des Landeskirchenrats" beauftragt.

Mit der Führung der Kassengeschäfte hat der Landestirchenrat den Kausmann Karl Schöning in Entin, Peterstraße 2, unter Beilegung der Dienstbezeichnung "Kassenführer des Landeskirchenrats" beaustragt. Das Bankfonto desselben ist bei der Oldenburgischen Landesbank, Filiale Eutin, das Posischerto Hamburg Nr. 30893.

Die nunmehr vollzogene Trennung unserer Landeskirche vom Staat läßt uns dankbar der mannigfachen Kürsorge gedenken, mit der fich im Lanfe der Sahrhunderte die ftaatlichen Gewalten, insonderheit die Trager bes Summepiffopates, der Kirche angenommen haben; fie belaftet zugleich alle Blieder unferer Rirche mit der heiligen Gewiffenspflicht, nunmehr unter eigener Berantwortung den Schat bes Evangeliums zur eignen Seligfeit und jum Beil des gangen Volkes treulich zu verwalten. Der Gott aber, deffen unerforschliches, aber zielbewußtes Walten wir auch in den Wechselfällen der Weltgeschichte auerkennen, ftarke ben Landesfirchenrat wie die Bfarrer und Aeltesten der Gemeinden und alle ihre Blieder durch seinen Beift, das Bekenntnis des Glaubens an Chriftus, der ber Berr ift, mannhaft zu vertreten und im eignen Leben zu bewähren, damit auch die Neuordnung unserer Landestirche der Förderung des Reiches Gottes in uns und um uns diene

Eutin, 1919, November 15.

Candestirdjenrat.

Rahtgens.

be Beer.

#### Mr. 2.

Bekanntmachung, betr. das vorläufige Berfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck.

Gutin, 1919, November 15.

Nachstehend wird das vorläufige Verfassungsgesetz für die evangelisch lutherische Kirche des Landesteils Lübeck zur Kenntnis gebracht, wie es auf Grund der §§ 96 und 97 des Verfassungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg nach geschehener Zuziehung der kirchlichen Organe am 27. August 1919 vom Staatsministerium verkündet ist.

# Erfter Abschnitt.

Allgemeines.

#### § 1.

Die evangelisch lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck ist ein Teil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied der evangelischen Gesamtkirche.

§ 2.

Die evangelisch lutherische Landeskirche besteht aus den Kirchengemeinden Ahrensbock, Bosau, Curau, Entin, Gleschendorf, Gnissau, Malente, Neukirchen, Ratekau, Renseseld, Stockelsdorf und Süsel, sowie der Kapellengemeinde Niendorf.

# § 3

Die evangelisch-lutherische Landeskirche steht auf dem Grund der Heiligen Schrift und bleibt in Uebereinstimmung mit den Bekenntnissen der Reformation, vornehmlich mit der Augsburgischen Konsession.

# § 4.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates.

# Zweiter Abschnitt.

# Bon ber Landessinnobe.

§ 5.

Der Landessynode gehören an:

- 1. alle Pfarrer der Landeskirche mit Ausnahme des Superintendenten und der mit der Berwaltung der Kapelleugemeinde Niendorf beauftragte Geistliche,
- '2. 30 weltliche Abgeordnete.

# § (

Als weltliche Abgeordnete sind alle weltlichen Gemeindeangehörigen wählbar, die zu Kirchenältesten gewählt werden können. Sie werden durch absolute Mehrheit in geheimer Abstimmung von den Kirchenräten gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es entfallen auf die Gemeinden Eutin und Kensefeld je 4 und auf alle anderen Kirchengemeinden und die Kapellengemeinde Riendorf je 2 Abgeordnete.

§ 7.

Feder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ab- lehnen und jederzeit zurücktreten.

Wird eine Neuwahl erforderlich, so ist sie nach den Borschriften des § 6 vorzunehmen

# **§** 8.

Die Landessynode wird vom Landeskirchenrat alle Jahre einmal berufen; ferner, wenn es der Landeskirchenrat sonst für erforderlich hält, oder auf Verlangen des Synodalaussichusses oder auf Antrag von 15 Mitgliedern der Landessynode.

Die Landessynobe darf nur mit ihrer Zustimmung vertagt oder geschlossen werden.

Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Reisekoften nach den für höhere Zivilstaatsdiener des Landesteils Lübeck geltenden Bestimmungen.

#### § 9.

Die Landessynode berät und beschließt über die Angelegenheiten der gesamten Landeskirche; insbesondere liegt ihr ob:

- 1. die Wahl des Superintendenten bei künftiger Neubesetzung der Stelle, des weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrats, je eines ersten und zweiten Ersatzmannes für den Superintendenten und das weltliche Mitglied des Landeskirchenrats und der Mitglieder des Synodalausschnsses,
- 2. die Mitwirfung bei der Besetzgebung,
- 3. das Recht der Beschwerde über die Geschäftsführung des Landeskirchenrats,
- 4. die Festsetzung der Boranschläge der Alterszulagenkasse und der allgemeinen Kirchenkasse sowie die Bewilligung der Ausgaben der Landestirche,
- 5. die Prüfung der Jahresrechnung der Alterszulagenkaffe und der allgemeinen Kirchenkaffe,
- 6. die Beachtung und Erwägung des firchlichen Zustandes der Einzelgemeinden und der Landeskirche

Eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses steht der Landessynode nicht zu.

# § 10.

Die Landessynode gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung. Borläufig findet die Geschäftsordnung des früheren Provinzialrats entsprechende Anwendung

# § 11.

Die Mitglieder des Landesfirchenrats haben jederzeit zu den Sigungen der Landessynnode Zutritt und muffen auf ihr Verlangen gehört werden.

# Dritter Abschritt. Vom Landeskirchenrat.

§ 12.

Der Landeskirchenrat ist die oberste Behörde der Landeskirche und vertritt die Landeskirche nach außen. Er bedarf in den Fällen, in denen bisher dem Großherzoge nach Gesets oder Herkonmen innerhalb der Landeskirche Besugnisse zustanden, der Zustimmung des Synodalausschusses

#### § 13.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Superintendenten und einem weltlichen Mitglied; in Verhinderungsfällen tritt ein geistlicher oder weltlicher Ersatzmann ein. Das weltliche Mitglied und seine Ersatzmänner müssen die Besähigung für den höheren Instizdienst haben Der § 8 Absatz 3 sindet entsprechende Anwendung.

#### § 14.

Können die Mitglieder des Landeskirchenrats sich in einer Sache nicht einigen, so ist sie dem Synodalausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 15.

Die Vergütung des weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrats wird von der Landessphnode festgesetzt.

# § 16.

Anordnungen, die der Gesetzesform bedürfen, können, solange die Landessynode nicht versammelt ist, durch eine Berordnung des Landeskirchenrats mit Zustimmung des Synodalausschusses getroffen werden, wenn ungewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreisen ersordern. Die Bervordnung darf keine Aenderung dieses vorläusigen Bersassungs gesetzes enthalten; sie ist der nächsten Versammlung der Landessynode sofort zur Bestätigung vorzulegen und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich wieder auszuheben.

# Bierter Abschnitt.

# Vom Synodalausschuß.

# § 17.

Der Synodalausichuß besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

- 1. bem Bräfidenten der Landessynode als Vorsigenden,
- 2. einem geiftlichen und einem weltlichen Mitglied der Landesspuode. Diese beiden Mitglieder und ebenfalls ein erster und ein zweiter Ersahmann für jedes Mitglied werden bei jeder Tagung der Landessynode mit einsacher Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das älteste Mitglied des Synodalausschusses, für das dann ein Ersatzmann einzutreten hat.

#### § 18.

Der Synodalansschuß hat anger den ihm in den §§ 8, 12, 14 und 16 übertragenen Aufgaben die Bestimmung:

- 1. einzeine Geschäfte der Landessyunde vorzubereiten oder auszuführen, wenn er dazu von der Landessynode besonderen Auftrag erhalten hat,
- 2. Anträge, betreffend Gegenstände der Kirchengesetzung ober Verwaltung an den Kirchenrat zu richten,
- 3. bei der Feststellung der für die Landessynode bestimmten Vorlagen gutachtlich gehört zu werden
- 4. in anderen Fällen auf Ersuchen des Landeskirchenrats sich gutachtlich zu äußein,
- 5. auf Beschwerden gegen die in erster Instanz vom Landeskirchenrat erlassenen Entscheidungen oder Berfügungen nach Anhörung des Landeskirchenrats zu entscheiden.

# § 19.

Ueber seine Tätigkeit hat der Synodalausschuß der nächsten Landessynode Bericht zu erstatten

# § 20.

Zu einem gültigen Beschlusse bes Synodalausschusses bedarf es ber Mitwirkung aller drei Mitglieder.

Es hängt zunächst vom Ermessen des Vorsitzenden ab, ob mündlich beraten oder schriftlich abgestimmt werden soll.

Auf Antrag der beiden anderen Mitglieder des Synodals ausschuffes oder des Landeskirchenrats muß mündliche Beratung und Beschlußfassung stattsinden.

Der Landesfirchenrat hat das Recht, seine Anträge im Synodalausschuß zu vertreten und ist verpflichtet, die vom Synodalausschuß erbetenen Aufschlüsse zu erteilen.

# § 21.

Die Mitglieder des Synodalausschuffes erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen.

# Fünfter Abschuitt.

Bon ber allgemeinen Rirchenkaffe.

# § 22.

Die der Landeskirche zur Last fallenden Ausgaben werden, soweit nicht ihre Zahlung der Alterszulagenkasse obliegt, aus einer nen einzurichtenden allgemeinen Kirchen-kasse geleistet, auf die die für die Alterszulagenkasse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung sinden.

# Sechster Abschnitt.

# Schlußbestimmungen.

§ 23.

Die bisherigen firchlichen Vorschriften bleiben bis weiter in Rraft, soweit fie diesem Gesetze nicht widersprechen

# § 24

Die Kirchenräte haben binnen einem Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 6 die weltlichen Abgeordneten zur Landesspunde zu wählen. Ihre Wahlperiode dauert bis zum 31. Dezember 1921.

# § 25.

Sobald die Wahlen stattgefunden haben, hat der Superintendent die nach § 5 Rr. 1 der Landessynode an-

gehörigen Geiftlichen und die weltlichen Abgeordneten zur Wahl der Mitglieder des Landesfirchenrats und des Synodalsausschusses sowie zur Festsehung der Vergütung des weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrats einzuberufen. Die §§ 8 Abs. 3 und 10 sinden entsprechende Anwendung

Bis zur Bahl eines Borfigenden übernimmt der Superintendent ben Borfig

Bis jum Intrafttreten dieses Gesetzes fan. ein Beauftragter des Staatsministeriums an den Sigungen dieser Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.

# § 26.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats haben schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um die Ueberkeitung in den demnächstigen Zustand zu sichern. Zu diesem Zweck liegt ihnen insbesondere die Annahme der für die Führung der Geschäfte erforderlichen Hülfskräfte und die Beschaffung der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben notwendigen Deckungsmittel ob.

Der § 14 findet entsprechende Anwendung.

# § 27.

Zur Bezahlung der durch die Bestimmungen der §§ 25 und 26 erwachsenden Ausgaben dürsen die erforderlichen Mittel vorschußweise zinslos aus der Alterszulagenkasse entnommen werden.

# **\*§ 28**.

Dieses Geset hat bis zum 31. Dezember 1921 Geltung.

# § 29.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsministerium bestimmt und spätestens auf den 1. Januar 1920 festgesetzt.

Entin, 1919, November 15.

# Candestirdjenrat.

Rahtgens.

de Beer.

#### Mr. 3.

Bekanntmachung, betr. die Wahlen zur Landesspnode. Eutin, 1919, November 15.

Auf Grund der §§ 6 und 24 des vorläufigen Verfassungsgesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche des Laudesteils Lübeck sind zu Mitgliedern der Laudessynode gewählt vom Kirchenrat von

Ahrensböck: Lehrer Jäger, Ahrensböck,

Landmann Hildebrandt, Schwochel.

Bofau: Sufner Emte-Rafd, Bichel,

Bufner G. Burmeifter, Steinbusch.

Curan: Rentuer Karl Wehde, Curan,

Hufner B. Hammerich, Bobs:

Gutin: Dberfefretar Barber, Gutin,

Drechster Ziesemer, Entin, Brivatmann Langbehn, Entin,

Hufner Bag, Barnefan.

Gleschendorf: Hufner J. Witt, Gleschendorf,

Hufner E. Töbt, Resdorf.

Gniffau: Rittmeister Jenberg, Travenort,

Privatmann Wendelborn, Gniffan.

Malente: Penfionsbesitzer E. Evers, Gremsmühlen,

Botelbefiger Grimm, Uflei.

Neukirchen: Hauptlehrer Bruhn, Malkwit,

Freiherr v. Hollen, Schönweide.

Riendorf: Hauptlehrer Anaack, Niendorf,

Gutsverwalter Bielenberg, Warnsdorf.

Ratekau: Sufner Westphal, Pansborf,

· Altenteiler Scheel, Luschendorf.

Renfefeld: Altenteiler Stammer, Renfefeld,

Gärtner Harms, Renfefeld,

Rentner Faasch, Bad Schwartau,

Raufmann Blöcker, Bad Schwartan.

Stockelsdorf: Landmann Malchau, Echorft,

Kunftgärtner Moll, Stockelsdorf.

Siisel:

Gutsbesitzer E. v. Neergaard, Develgonne,

Landmann Ernst Tiedge, Sufel.

Außerdem gehören der Laudessynobe nach § 5 Ziffer 1 des vorläufigen Versassungsgesetzes alle Pfarrer der Laudestirche mit Ausnahme des Superintendenten und der mit der Verwaltung der Kapellengemeinde Riendorf beauftragte Geistliche an.

Eutin, 1919, November 15.

# Candesfirdenraf.

Rahtgens.

de Beer.

# Mr. 4.

Bekanntmachung, betr. die in der Sitzung vom 9. Oktober von der Landessynode vollkogenen Wahlen.

Entin, 1919, November 15.

Ju ihrer Sitzung vom 9 Oktober 1919 hat die Landessinnobe gewählt:

Zu Ersahmännern des Superintendenten Pfarrer Harms-Tutin und Pfarrer Arens-Malente.

Zum weltlichen Mitglied des Landeskirchenrates Amtscichter de Beer-Bad Schwartan (Ersatmänner Justizrat Barelmann-Entin und Oberamtsrichter Witthauer-Ahrensböck).

Zum Präsidenten der Landessynode und Vorsigenden des Synodalausschusses Privatmann Langbehn-Entin (Ersatznänner Hotelbesitzer Grimm-Uklei und Altenteiler Stammer-Kensefeld).

Zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses Pfarrer Roch-Neukirchen (Stellvertreter Pfarrer Vietig-Stockelsdorf und Pfarrer Zinzow-Eutin).

Zum weltlichen Mitgliede des Synodalausschusses Gutstbesitzer v Neergaard-Develgönne (Ersatzmänner Freiherr v. Hollen-Schönweide und Pensionsbesitzer Evers-Grems.

Sämtliche Gewählte haben die Wahl angenommen.

Eutin, 1919, November 15.

Candestirdenrat.

Rahtgens. de Beer.